



Merkblatt zum Antrag auf Produktionsförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilmvorhaben

1. Förderprogramm

Im Rahmen der Kulturellen Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) können für herausragende programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilmvorhaben (mindestens 79 Min.) Anträge auf Produktionsförderung gestellt werden. Die Förderung schließt auch Animations- und Experimentalfilme ein.

Die Produktionsförderung ist vorrangig für Projekte mit Herstellungskosten von bis zu 5 Mio. Euro vorgesehen. Im Ausnahmefall kann auch für ein Projekt mit höheren Herstellungskosten Förderung beantragt werden; die besondere kulturelle und künstlerische Relevanz sowie der höhere Finanzbedarf sind in diesem Fall in einem gesonderten Schreiben entsprechend zu begründen. Projekte, die mit Mitteln von Hochschulen - zum Beispiel als Übungs- oder Abschlussfilme - finanziert werden sollen, und soziokulturelle Projekte können nicht berücksichtigt werden.

Es gilt die Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM. Im Übrigen sind die nachstehenden Vorgaben zu beachten. Die Richtlinie, die Termine für die Einreichfristen sowie Kontaktdaten der Förderreferenten/innen finden Sie auf der Website www.bundesregierung.de/filmfoerderung. Die Förderreferenten/innen stehen Ihnen gerne für eine telefonische Beratung zur Verfügung.

2. Förderhöhe

Die maximale Höhe einer Produktionsförderung durch die BKM beträgt in der Regel bis zu 500.000 Euro. Es können unter Berücksichtigung des künstlerischen Rangs und des Finanzbedarfs eines Filmvorhabens in Ausnahmefällen auch höhere Fördersummen von bis zu 1 Mio. Euro beantragt und von der Jury vergeben werden. Sollte die beantragte Fördersumme über 500.000 Euro hinausgehen, ist dies in einem gesonderten Schreiben zu begründen.

Die beantragte Fördersumme sollte 80 Prozent der anererkennungsfähigen kalkulierten Herstellungskosten nicht überschreiten. Auch hiervon sind in entsprechend begründeten Fällen Ausnahmen möglich.

3. Antragsvoraussetzungen

Nachfolgend finden Sie die wesentlichsten Antragsvoraussetzungen gemäß der Filmförderrichtlinie der BKM in der aktuell gültigen Fassung. Bitte lesen Sie neben diesem Merkblatt auch die Richtlinie vor Antragstellung sorgfältig durch.

- Antragsberechtigt ist nur der Hersteller.
- Vor Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides der Filmförderungsanstalt (FFA) darf mit den Dreharbeiten für das Filmvorhaben nicht begonnen werden. Der Drehbeginn darf daher auch nicht vor der entsprechenden Jurysitzung terminiert sein.
- Filmvorhaben können nur gefördert werden, wenn eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung im Sinne des § 3 Abs. 3 Ziff. 1 - 4 der Richtlinie gegeben ist. Insbesondere wird auf die erforderliche **majoritär deutsche finanzielle Beteiligung** gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 3 der Richtlinie hingewiesen.
- Der Hersteller hat sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung zu beteiligen. Die Regelungen des FFG für den Eigenanteil (§ 63 FFG) gelten entsprechend.
- Wenigstens eine Endfassung des Films muss in einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderung und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderung hergestellt werden.
- Ab dem Einreichtermin 20.09.2017 gilt, dass die Wiedereinreichung eines nicht berücksichtigten Vorhabens **nur einmalig unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 der Filmförderrichtlinie der BKM** möglich ist. (Für die Einreichungen zu vorhergehenden Terminen gilt übergangsweise noch die Vorgabe der Richtlinie von 2005, dass nicht berücksichtigte Vorhaben erneut eingereicht werden können, wenn sie wesentlich verändert wurden oder wenn formale Gründe maßgebend waren, die nicht mehr bestehen.)

4. Form der Anträge und Antragsunterlagen

Die vollständigen Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars gut lesbar in deutscher Sprache (geheftet in einem Schnellhefter, mit Heftstreifen, o. Ä.; also nicht in festen Ordnern oder mit fester Ring- oder Leimbindung) beim Bundesarchiv, Ref. FA1 - Filmförderung, Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, **in einfacher schriftlicher Ausfertigung** zum jeweiligen Termin einzureichen. Zudem ist der Antrag mit Anlagen als **eine einzige PDF-Datei** (eine Gesamtdatei) an Spielfilm@bkm.bund.de bzw. Dokumentarfilm@bkm.bund.de zu senden.

Es ist darüber hinaus möglich und gewünscht, die Antragsunterlagen durch relevante Referenzfilme des/der Regisseurs/-in mittels Video-Links zu ergänzen.

Die Antragsunterlagen müssen zum Einreichtermin vorliegen; es gilt der Posteingang. Unvollständige Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht.

Die vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich Ansichtsmaterialien) werden Eigentum der BKM. Es besteht kein Anspruch, diese nach der Fördersitzung zurückzuerhalten.

4.1 Zur Kalkulation und Finanzierung

Zur branchenüblichen Kalkulation der Gesamtherstellungskosten sind das Vor- und Nachkalkulationsschema der FFA (zu finden unter www.ffa.de im Menüpunkt Förderungen und Anträge > Produktion) oder ähnliche zu verwenden.

Finanzierung und Kalkulation müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Es ist der aktuelle Stand der einzelnen Finanzierungsbausteine kenntlich zu machen. Bei bereits beantragten bzw. zu beantragenden Förderungen sind die jeweiligen Einreichungs- und/oder Sitzungstermine aufzuführen.

Über wesentliche Veränderungen in Finanzierung und Kalkulation ist die BKM fortlaufend und unverzüglich zu informieren. Dies gilt ebenfalls für konkrete alternative Finanzierungsszenarien und Förderanträge, die im Finanzierungsplan (noch) nicht aufgeführt sind, über die aber in zeitlicher Nähe zur BKM-Jursitzung entschieden wird.

Die Höhe des Produzentenhonorars, Sonderregelungen für eigene Leistungen des Herstellers sowie die Ansätze bei Mehrfachbetätigung richten sich nach den Vorgaben der D.1 Richtlinie Projektfilmförderung zum FFG (zu finden unter www.ffa.de im Menüpunkt FFG und Regelungen > Richtlinien).

Die **Einhaltung sozialer Mindeststandards und Tariflöhne** ist für die BKM von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation sollte insoweit realistisch und dem jeweiligen Filmvorhaben angemessen sein. Sollte ein Filmvorhaben aufgrund bestimmter künstlerischer und/oder formaler Besonderheiten nur in Form einer Low-Budget-Produktion zu realisieren und/oder unter Einbringung von Rück- und Beistellungen zu finanzieren sein, sollte dies entsprechend begründet werden. Zurück- und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen und entsprechend zu kennzeichnen. Es steht der Jury frei, Projekte abzulehnen, die nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich wären.

4.2 Zur Darlegung der Verleihpläne oder Vorlage eines Verleihvertrags

Die Vorlage eines Vertrags oder Letter of Intent von einem Verleih zum Einreichtermin ist nicht verpflichtend. Entsprechende Unterlagen können bis zur Sitzung oder - im Falle einer positiven Förderempfehlung durch die Jury - auch bis zur Ausstellung des Zuwendungsbescheides nachgereicht werden.

Es wird - auch im Falle eines bereits vorliegenden Verleihinteresses - **darum gebeten, ein Auswertungskonzept für das geplante Filmvorhaben vorzulegen**. In diesem ist darzustellen, wie Sie sich die Auswertung (Festival, Kino, TV, ggf. weitere Auswertungsstufen) Ihres Films vorstellen. Bitte gehen Sie dabei u. a. auch auf die avisierte Zielgruppe für Ihr Filmvorhaben, mögliche Referenzfilme sowie das voraussichtlich notwendige Marketingbudget und/oder Marketingmaßnahmen ein. Bei Filmvorhaben mit großem kommerziellem Potential sollten auch mögliche Erfolgsszenarien (sog. Rückflussplan) etc. dargelegt werden. Es sollte deutlich werden, dass Sie sich intensiv mit dem künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolgs- und Auswertungspotential Ihres Filmvorhabens auseinandergesetzt haben.

4.3 Zum Nachweis der Rechte

Es sind alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Urheber- und Verfilmungsrechte für das eingereichte Filmvorhaben beizubringen, die Rechtekette muss lückenlos sein. Sollten Optionen u. Ä. nach Einreichung bis zur Sitzung auslaufen, sind diese ggf. rechtzeitig zu verlängern und entsprechende Nachweise zu erbringen. Ggf. sind auch Persönlichkeitsrechte oder Rechte an vorbestehenden Werken nachzuweisen.

5. Rücknahme von Anträgen

Die Rücknahme von Anträgen ist bis spätestens 4 Wochen nach Einreichtermin möglich. Nach diesem Termin zurückgenommene Anträge gelten als abgelehnt.

6. Entscheidung über die Anträge

Über die Anträge entscheidet die BKM auf Empfehlung der unabhängigen „Jury Spielfilm“ (Drehbuch- und Produktionsförderung für Spielfilmvorhaben) und der unabhängigen „Jury Dokumentarfilm“ (Stoffentwicklungs- und Produktionsförderung für Dokumentarfilmvorhaben). Die Jury's tagen jeweils dreimal im Jahr. Die Entscheidung wird dem/der Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

7. Förderabwicklung

Die Abwicklung der Förderung obliegt der FFA in eigener Zuständigkeit. Näheres wird mit der Unterrichtung über die Förderung (sog. Vorbescheid der BKM) mitgeteilt.

8. Weitergabe von Antragsdaten

Die BKM behält sich vor, zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen filmfördernden Stellen folgende Daten aus dem Förderantrag an diese weiterzugeben:

- Name und Anschrift des/der Antragstellenden,
- Titel und Kurzinhalt des geplanten Films,
- Herstellungskosten des Films,
- Antragssumme und Finanzierungsplan,
- gegebenenfalls bewilligter oder in Aussicht gestellter Förderbetrag.

Die Weitergabe von Daten aus dem Förderantrag in dem oben angegebenen Rahmen kann auch durch die FFA im Rahmen der Abwicklung der Filmförderung für die BKM erfolgen.

Die BKM behält sich ferner vor, die Förderung des Vorhabens durch eine Presseerklärung bekanntzugeben, in der der/die Empfänger/in der Zuwendung, Titel und Kurzinhalt des Vorhabens, die Namen des/der Regisseurs/-in und des/der Drehbuchautors/-in sowie die Höhe der Zuwendung genannt sind.